

Die Berliner Welt-Beilage erscheint täglich vormittags Sonntag nur morgens, Montag nur abends. Abonnementspreis für Berlin: 75 Pf. monatlich frei ins Haus, vierteljährlich M. 2.25 einjährig 10 teilmaligen Heften, Sonntagsblatt. Abonnementpreis für außerhalb des Bezugs durch die Post: monatlich M. 1.50, vierteljährlich M. 4.50 einjährig 10 teilmaligen Heften, Sonntagsblatt.

Redaktion: Jerusalemstr. 46/49, die unentgeltlich eingehenden Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Hierzu die illustrierte Sonntagsbeilage Nr. 20.

Die Feuerbehaftung in Preußen

Nach dem Spruche des Oberverwaltungsgerichts. Die Unübersichtlichkeit der Einführung der fakultativen Feuerbehaftung in Preußen durch den Gesetzgeber und im letzten Abendblatt ausführlich mitgeteilten Spruch des Oberverwaltungsgerichts in den Weg gelegt worden sind, wogegen man, eine Pflicht der preussischen Regierung, deren abschließende Erfüllung ebenso sehr im Interesse der Bevölkerung wie im Interesse des künftigen des preussischen Staates liegt. Bereits in zwölf deutschen Bundesstaaten ist die Feuerbehaftung gesetzlich zugelassen. Im vorigen Jahre sind in Deutschland 2977 Leiden verbrannt worden.

Was das Oberverwaltungsgericht in sehr weitgehendem Entgegenkommen gegen einzelne furchtsame Anschauungen über die Verlegung religiöser Gefühle durch die Feuerbehaftung gesagt hat, ist nur sehr bedingt zutreffend. Es gibt evangelische Geistliche genug, die gegen die fakultative Feuerbehaftung nicht das geringste einzuwenden haben. Dogmatisch liegt nichts gegen die Einführung der Leiden vor. Vorgehen hat in einem in Berlin gehaltenen Vortrage ein Gelehrter ausdrücklich konstatiert, daß zum Beispiel ein Theologe wie der Generalinspektor von Faber erklärt habe, vom Standpunkte der christlichen Religion aus sei die Feuerbehaftung nicht zu beanstanden. (Beilage Nr. 27 der Berliner Welt-Beilage.) Es ist, wenn auch leider eine sehr einflussreiche, so doch nur eine sehr kleine Gruppe von Hyperorthodoxen, die alle Hebel in Bewegung setzt, um ihre Gläubigen gegen die Feuerbehaftung zu verheizen.

Zunehmend hat es das Oberverwaltungsgericht klipp und klar ausgesprochen, daß sich ein rechtsgültiges Verbot der Feuerbehaftung aus Rücksicht religiöser, geistlicher kirchlicher Natur nicht herleiten lasse. Die Gründe, die das Gericht gegen die Zulassung der Feuerbehaftung in Preußen konstatiert hat, liegen vielmehr ausschließlich in juristisch-formalistischem Gebiet.

Preußen weist infolge noch immer die Schrecken des Polizeistaats auf, als es nach der Meinung verurteilt wird: „Was nicht extra erlaubt ist, ist verboten“ während in freieren Staaten von dem, was keinen Unbehagen schadet, heißt: „Es ist alles erlaubt, was nicht extra verboten ist.“

So ergibt sich, nach dem Oberverwaltungsgericht, in meinen Gesetzen eine Lücke; denn da früher — vor fünfzig bis hundert Jahren — niemand an die Feuerbehaftung gedacht hat, so ist niemand da gewesen, der sie extra erlaubt hat; ergo gilt sie als verboten. Die Lücke muß, wie bereits betont, ausgefüllt werden. Die Feuerbehaftung muß als eine in Preußen berechtigte Einrichtung anerkannt werden. Ueber die mittelalterlich-rückständigen Anschauungen einer unbeherrschbaren, lehrniedlichen Orthodogie muß ein moderner Staat zur Tagesordnung übergehen. Er kann es sogar, ohne die privaten „Gefühle“ der Orthodorie irgendwie zu verletzen, da sein Zweck, also auch sein Dasein, gerettet werden muß, wenn sich nach wie vor begraben lassen.

Hoffentlich vergeht nun nicht eher vierzig Jahre, ehe den Preußen die fakultativen Feuerbehaftung in dieser Frage das Verbot der Feuerbehaftung genügt. Die letzten Grundzüge sind, dem rein äußerlichen Grunde nach vornehmlich, weil er es ihnen bis jetzt — zufällig noch nicht ausdrücklich erteilt hat.

Die Reform der Arbeiterversicherung.

Die Grundzüge des Entwurfs.

Wie das „Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe“ mitteilt, ist nach einer „absolut authentischen“ Information des Blattes der Entwurf für die in Aussicht gestellte Veränderung der Arbeiterversicherungs-Gesetze vor einiger Zeit fertiggestellt worden. Es umfaßt das ganze Gebiet des Arbeiterversicherungsrechts. Die leitenden Grundzüge sind: a) den Gebiet der Krankenversicherung geordnet, b) Zentralisierung, auf dem Gebiete der Unfallversicherung Dezentralisierung der Verwaltung. Die verschiedenen Arten der Risikoprämien sollen beibehalten, jedoch soll auf ihren Zusammenhang mit Nachdruck hingewirkt werden. Für die Versicherung der Landarbeiter werden Landkassen eingerichtet, die Gemeindekassen unter Aufsicht der Regierung gehen ein. Die Beiträge zur Krankenversicherung sollen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden. Den Arbeitnehmern sollen aber bei der Beschäftigung über Krankenversicherungen und Beiträge zwei Drittel der Arbeitgeber nur ein Drittel der Stimmen zugehen. Die Krankenkassenverbände erhalten einen unparteiischen Vorsitzenden. Alle Krankenkassen im Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde werden zu einem Verbande zusammengeschlossen. Dieser selbst die Sozialkassen, von der der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern Dr. Lehmann-Kollwey in der Reichstagsdebatte vom

Berliner Volks-Zeitung

mit Täglichem Familienblatt und Illustriertem Sonntagsblatt
Morgen-Ausgabe

2. Dezember 1907 sprach, indem er hinzufügte: daß vor denselben der Arbeiter in allen diesen Angelegenheiten (das heißt Angelegenheiten der Arbeiterversicherung) Recht haben und Recht finden kann.“ Diese Stellungnahme der unteren Verwaltungs- und sonstigen örtlichen Behörden übernehmen. Diese soll

Reichsamt

heißt und der unteren Verwaltungsbehörde angegliedert werden. Dem geschäftsführenden Beamten, Versicherungsamt genannt, für den der Bezirk der Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsamt nicht gegeben, wohl aber der Sachverstand, die Befähigung bei einer Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft oder einer der Spruchinstanzen der Arbeiterversicherung verlangt wird, ist der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat oder in Städten über 10,000 Einwohner der Bürgermeister) zugeordnet. Der Beamte wird von dem Kommandant seines Amtsbezirks ernannt, wobei den Versicherungsämtern ein Vorkursus beizubehalten. Sowohl die geschäftsführenden Beamten wie die nötigen Hilfspersonen haben die Eigenschaft kommunaler Beamten.

Zur Regelung der Spruchausfälle des Versicherungsamtes wird die gleiche Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und Beschäftigten ernannt. Sowohl auf dem Gebiete der Unfallversicherung als auch auf dem der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung fällt dem Versicherungsamt die Feststellung der gesetzlichen Entscheidungen zu. Ferner soll ihm die Entscheidung auf alle Beschwerden übertragen werden, über die jetzt von den Regierungspräsidenten oder dem Reichsversicherungsamt zu entscheiden ist, also Beschwerden in Sachen des Berufungsfalles, Beitragsbeschwerden, Gefahrrentenbeschwerden usw. Dem Versicherungsamt wird ferner die Bestimmung darüber übertragen, ob die Berufungsschlichter zur Übernahme des Selbstverfahrens während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall oder zur Anwendung der Sozialpflege verpflichtet ist.

Die jetzigen Schiedsgerichte werden zu Oberversicherungsämtern ausgegliedert, deren Vorsitzender, Direktor des Oberversicherungsamtes, die Befähigung zum höheren Verwaltungsamt haben und Richteramt besitzen muß. Die Oberversicherungsämter werden an die höheren Verwaltungsbehörden (Regierungen, Berlin: Polizeipräsident) angelehnt; ihre Bezirke decken sich deshalb mit denjenigen der vorgenannten Behörden. Die Oberversicherungsämter bilden die zweite Instanz hinsichtlich aller Zweige der Arbeiterversicherung für alle Entscheidungen des Versicherungsamtes sowohl bezüglich der Entscheidungsfeststellungen wie auch der Beschwerden.

Gegen die Entscheidungen des Oberversicherungsamtes steht das Rechtsmittel der Revision an das Reichsversicherungsamt zu. In Streitigkeiten aber, in denen es sich um das Selbstverfahren, das Sterbegeld, um die Frage, ob ein Unfall vorliegt, ob derselbe erwiesen ist, ob der Unfall eine versicherungspflichtige Verlesung betroffen hat, ob der Anspruch verjährbar oder der Unfall bei Begehung von Verbrechen eingetreten ist, ob der Jahresarbeitsdienst zuerkannt ist, wird die

Revision ausgeschlossen.

Dasselbe geschieht aber auch, wenn es sich um die anderweitige Feststellung der Entscheidung nach Eintritt einer Veränderung der Verhältnisse handelt. Es soll also der bei weitem größte Teil aller Streitfälle einer Nachprüfung in einer höheren Instanz entzogen werden. Die Pflicht zur Tragung der Kosten soll in der Hauptsache für das Versicherungsamt der Berufsgenossenschaft, für das Oberversicherungsamt dem Staate und für das Reichsversicherungsamt dem Reiche (für die Landesversicherungsämter den betreffenden Bundesstaaten) verbleiben. Die Krankenkassen sollen zur Tragung der Kosten des Versicherungsamtes nicht herangezogen werden, vielmehr die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten auf diejenigen Kosten übernehmen, die die Krankenversicherung den Versicherungsämtern verursacht.

Der Reichsanwalt Ernst Bölow

wird von seiner Reise nach Wiesbaden erst am nächsten Mittwoch wieder in Berlin zurückzukehren.

Baumwollkultur in den deutschen Kolonien.

Mit Reichsunterstützung veranfaßt zurzeit bis zum 3. Juni der Reichsausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft (Kolonialwirtschaftliches Komitee) in Berlin, Institut für Kolonialwirtschaft (M. Seiffers) eine Ausstellung von Baumwoll-Erntebereitungsmaschinen. Zweck der Ausstellung ist, der deutschen Industrie, die sich bisher mit der Herstellung derartigen Maschinen nur nicht befaßt hat, solche amerikanischen und englischen Maschinen zu zeigen, die sich durch ihre einfache und rasche Bedienung auszeichnen und zur Herstellung von Baumwollenerntemaschinen auch in Deutschland zu geben. Bei der Zunahme, die nach Verwirklichung der von dem Reichstag bewilligten Eisenbahnpläne des Reichslokals für den Baumwollbau in unseren Kolonien erwartet wird, wird es im Interesse der heimischen Maschinenindustrie liegen, daß der wachsende Bedarf an diesen Spezialmaschinen künftighin im Mutter-

lande gedeckt werde. Zugleich würde dies eine Förderung für die Baumwollkultur in unseren Kolonien bedeuten. Einen eingehenden fachtechnischen Bericht über die Ausstellung verfaßt werden die Ständige Ausstellungs-Kommission für die deutsche Industrie an die Handelsvertretungen und eine Reihe sonst interessierter Stellen.

Der diesjährige Verbandstag der Eisenbahnbeamten Deutschlands

findet am 17. und 18. d. M. in den Sophienhallen, Sophienstraße 17/18, in Berlin statt. Aus der reichhaltigen Tagesordnung sind folgende Punkte hervorzuheben: Unter Ständestagen liegt ein Antrag vor auf vollständige Gleichstellung der Beamten mit den Bahnhöfen, Gütern und Postenverwaltern, verschiedene Beschlüsse hinsichtlich der Beschäftigung der Beamten, die Abhaltung von Beziehungen zur Bekämpfung des Materialismus, d. h. der Abnahme anderer Anträge beziehen sich auf die Einrichtung von Eisenbahnschiedsgerichten und Beamtenauschüssen. Verlangt werden weiter die Verwaltung von Bahnhöfen dritter Klasse durch ältere Eisenbahnbeamten, Bekämpfung der Eisenbahnbeamten, Regelung des Sonntagsdienstes, Bekämpfung der Remuneration und Unterbringung und Gehalt des Standes durch Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses. Die Wahlprüfungen des Verbandes soll weiter ausgebaut werden durch die Gründung einer Verbandsschule und Regimentsbeihilfsstelle, einer Spar- und Darlehenskasse und einer Pensionskassenschule.

Deutschschweizerische Zollfragen.

Wie aus Bern berichtet wird, sollen die angestrebten Verhandlungen zwischen Deutschland und der Schweiz hinsichtlich einiger Zollfragen am 21. Mai in Zürich beginnen. Deutschland wird durch fünf Delegierte vertreten sein. Die Konferenz wird sich mit einer Anzahl von Zollfragen befassen, die bei der Einführung des Handelsvertrages aufgeworfen sind. Insbesondere soll die Einfuhr deutscher Mehlens in die Schweiz besprochen werden.

Nur ein platonisches Interesse

bringt die englische Regierung der Frage der Verminderung der Zölle entgegen. Wie aus London berichtet wird, hielt vor der Staatssekretär des Auswärtigen E. S. Edmond Scott eine Rede, in der er sich mit dem Ansuchen der Mächte der europäischen Nationen befaßte, mit dem Zweck, den europäischen Nationen eine Befreiung der wachsenden Kosten für die Bevölkerung zu erwirken. Eine einzelne Nation ohne die Mitwirkung der anderen sei jedoch in dieser Frage machtlos. Die englische Regierung, so führte der Redner weiter aus, habe sich die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Mächte gegenüber, insbesondere müßten die Ausgaben für die Flotte immer im Verhältnis stehen zu denjenigen der anderen Mächte.

Ein Bombenattentat in Kalkutta.

Nach einem Telegramm aus Kalkutta fand dort gestern eine Bombenexplosion statt, wobei vier Personen verletzt wurden.

Paris, 15. Mai. In einer anderen offiziellen Note wird erklärt, daß der Zwischenfall in Kasablanca in keiner Weise das Verhältnis ändern werde, das bisher zwischen den französischen und den spanischen Truppen in Marokko geherrscht habe. — Der „Globe“ bringt folgende Notiz: Wir werden uns wegen der Spanier, die in Algerien Schützen und Missetaten mit dem Spanier nicht schämen, aber der Zwischenfall ist nicht bedauerlicher, weil er nicht der erste war und wahrscheinlich nicht der letzte sein wird. Er zeigt in eindeutiger Weise, wie tief unsere militärische und diplomatische Lage in Marokko ist.

London, 15. Mai. Der Unionist Stanton wurde mit 3228 gegen 4577 Stimmen, die sein liberale Gegenkandidat Reilly erhielt, zum Parlamentsmitglied für North Devonshire gewählt. Am Jahre 1906 betrug die unparteiische Mehrheit nur 166 Stimmen.

Washington, 15. Mai. Im Staatsdepartement gibt man den vollen Inbegriff Ausdruck, daß für den deutsch-amerikanischen Schiedsvertrag eine exakte Schlichterliste die gemeinsame Grundlage gefunden werden wird. Die bestehenden Meinungsverschiedenheiten sind vornehmlich rein formaler Natur und weniger ernst, als sie mit anderen europäischen Ländern waren, mit denen bereits Verträge geschlossen sind.

Der Reichshofrat Speck v. Sternburg verabschiedete sich vom Staatssekretär Rott und reist morgen nach Europa.

Die Kandidaten des höheren Lehramts.

Eine neue Ausbildungsordnung.

Neue Bestimmungen über die praktische Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen hat der Kultusminister am 18. März d. J. erlassen und werden den Seminarleitern und Direktoren in der nächsten Zeit zugehen. Die Ausbildung der Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen wird durch die neue Ausbildungsordnung in der Weise verändert, daß die Kandidaten für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen, die im Jahre 1890 in Preußen zum erstenmal und bekannten Vorschriften einige bemerkenswerte Zufüge. So ist, was früher verlangt wurde, fortan den Meldungen der Kandidaten zum Eintritt des Seminarsjahres ein von einem beamteten Komitee ausgestelltes Zeugnis hinzuzufügen, in dem den Kandidaten die in der Ausbildungsordnung für den Beruf eines Lehrers erforderliche Gesundheit und körperliche Beschaffenheit habe, insbesondere frei von Sprachstörungen, und ausreichendes Selbstvermögen besitze. Den ist auch weiter die Forderung einer Keuschung über die Vermögenslage (bisher haben sich die meisten Kandidaten durch Stundengeldern ein Einkommen verschafft) und die Aufzeichnung der für den Unterricht während der Zeit der praktischen Ausbildung (Seminar- und Probejahre) erforderlichen Mittel. Ein Mitglied der Anstalt innerhalb des Seminarsjahres ist nicht gestattet. Die Beschäftigung von Seminarabkandidaten an höheren Schulen außerhalb des Seminarsortes, was bisher